

StPO – Absprachen im Strafverfahren

<i>Bedenken gegen eine solche Absprache</i>	<i>Mögliche Konfliktlösung?</i>
<p><u>Es fehlt eine gesetzliche Regelung</u></p> <p><u>Verletzung der Aufklärungspflicht nach § 244 II StPO</u> Das Gericht verzichtet auf eine der Wahrheitsfindung dienende Beweisaufnahme und begnügt sich stattdessen mit dem ausgehandelten Geständnis! Dieses könnte allerdings auch nur aus „taktischen Gründen“ abgegeben worden sein</p>	<p>Gesetzliche Regelung geschaffen!</p> <p>BGH: Geständnis muss auf Glaubwürdigkeit überprüft werden. Hierzu aufdrängende Beweiserhebungen dürfen nicht unterbleiben!</p>
<p><u>Verletzung des Schuldprinzips</u> Grundsatz der schuldangemessenen Strafe bedroht! Gefahr dass die Strafe weniger das verschuldete Unrecht als die Verhandlungsmacht der Beteiligten widerspiegelt.</p>	<p>BGH: Der Strafausspruch darf den Boden der schuldangemessenen Strafe nicht verlassen. Allerdings kann einem ausgehandelten Geständnis schuld mindernde Wirkung zukommen.</p>
<p><u>Verletzung des nemo tenetur Grundsatzes</u> Durch den Verhandlungsdruck wird der Angeklagte in seiner Entscheidungsfreiheit darüber, ob und wie er aussagen will, beeinträchtigt.</p>	<p>BGH: Der Angeklagte darf nicht „durch Drohung mit höherer Strafe oder Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils zu einem Geständnis gedrängt werden“. Das Gericht soll informieren, darf aber nicht drohen oder locken. Ein Rechtsmittelverzicht darf nicht abverlangt werden, da der Angeklagte dessen Reichweite noch nicht überblicken kann.</p>
<p><u>Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes, § 169 GVG</u> Absprachen finden regelmäßig außerhalb der Hauptverhandlung statt.</p>	<p>BGH: Absprachen müssen in öffentlicher Hauptverhandlung erfolgen. Vorgespräche zur Abklärung der Gesprächsbereitschaft und Verhandlungsposition verletzen aber nicht den Öffentlichkeitsgrundsatz</p>
<p><u>Verletzung von Anwesenheitsrechten und –pflichten von Prozessbeteiligten</u> z.B. sind oft Schöffen nicht anwesend</p>	<p>BGH: Vorgespräch unterliegt nicht den Anwesenheitsrechten (s.oben)</p>
<p><u>Verletzung des „fair trial“ Grundsatzes</u> Riskant für den Angeklagten, weil er mit dem Geständnis in Vorleistung tritt und darauf angewiesen ist, dass sich das Gericht an die Absprache hält.</p>	<p>BGH: Einseitige Abweichung von Absprache verletzt „fair trial“ Grundsatz; daher ist das Gericht grundsätzlich an eine Absprache gebunden! Ergeben sich allerdings nach der Absprache neue Umstände, die Einfluss auf das Urteil haben können, so kann das Gericht von den Absprachen abweichen.</p>
<p><u>Fehlende Transparenz, daher fehlende Nachprüfbarkeit in der Revision</u></p>	<p>Im neuen Gesetz werden umfassende Dokumentationspflichten enthalten sein.</p>

Gründe die für eine Zulässigkeit von Absprachen sprechen:

- Opferschutzgedanke → dem Opfer wird eine erneute psychische Belastung durch Aussage im Prozess erspart
- Prozessökonomie → gerade bei Wirtschaftskriminalität sind ansonsten umfangreiche Beweisaufnahme notwendig um den gesamten Sachverhalt umfänglich zu erforschen